



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Justiz BJ
Direktionsbereich Privatrecht

3. Oktober 2025

Genehmigung des Änderungsprotokolls zum Niederlassungsabkommen zwischen der Schweiz und dem Iran

Bericht über das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens



Zusammenfassung

- Alle Vernehmlassungsteilnehmer unterstützen ausnahmslos den Vorschlag, auf iranische Staatsangehörige inskünftig nicht mehr das Heimatrecht anzuwenden, sondern die allgemeinen Regeln des internationalen Privatrechts.
- Positiv hervorgehoben wurden die Vereinfachung der Rechtsanwendung für die Gerichte, die Erhöhung der Rechtssicherheit sowie die verbesserte Rechtsgleichheit.
- Es wurde nur sehr wenig Kritik geäussert. Selbst die kritischen Stimmen sprachen sich klar für die Genehmigung des Änderungsprotokolls aus.

1 Allgemeines

Das Vernehmlassungsverfahren betreffend die Genehmigung der Änderung des Niederlassungsabkommens vom 25. April 1934¹ zwischen der Schweiz und dem Iran dauerte vom 06.06.2025 bis zum 29.09.2025. Zur Teilnahme eingeladen wurden die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete und der Wirtschaft sowie weitere interessierte Organisationen.

Stellung genommen haben 22 Kantone, 4 politische Parteien und 3 Organisationen. Insgesamt gingen damit 29 Stellungnahmen ein.² Eine Organisation hat ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet³.

Der vorliegende Ergebnisbericht fasst die Stellungnahmen zusammen. Für detaillierte Begründungen wird auf die Originalstellungnahmen verwiesen.

2 Verzeichnis der eingegangenen Stellungnahmen

Eine Liste der Kantone, Parteien, Organisationen und Personen, die geantwortet haben, findet sich im Anhang.

3 Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse

3.1 Zustimmung

Alle Teilnehmer äusserten sich positiv zur Vorlage und begrüssten die vorgeschlagene Änderung, die im Regelfall zur Anwendung des Wohnsitzrechts führt.

Die meisten Stellungnahmen beschränkten sich auf ein bis zwei zustimmende Sätze. Eine Stellungnahme⁴ zeichnete sich durch äusserst umfassende und tiefgründige rechtshistorische sowie rechtsvergleichende Überlegungen aus.

Besonders hervorgehoben wurde die Vereinfachung der Arbeit der Gerichte,⁵ wenn vermehrt Schweizer Recht zur Anwendung kommt. Mehrere Vernehmlassungsteilnehmende wiesen auch auf die höhere Rechtssicherheit⁶ sowie die verbesserte Rechtsgleichheit⁷ hin, wenn das

¹ SR 0.142.114.362

² AG, AI, AR, BL, BS, FR, GE, GL, GR, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, TG, TI, UR, VD, ZG, ZH, EVP, Mitte, SP, SVP, Freikirchen, SGB; UNIGE

³ SGV

⁴ GE, mit Verweis auf ein für die Vernehmlassung angefertigtes Rechtsgutachten der UNIGE

⁵ AG, AI, BL, GE, NW, OW, SO, UR, ZG; Mitte, SP; SGB

⁶ AI, BS, NW, OW, SG, SH, SO, TI, UR, VD; Mitte, SP; SGB

⁷ GE, NW, SG, SH, SO, VD; Mitte; SGB

angewandte Recht nicht mehr über den Ordre public korrigiert werden muss und dieselben Regeln unabhängig von der Nationalität der Parteien gelten.

Einzelne Vernehmlassungsteilnehmende begrüssten, dass die Möglichkeit der Rechtswahl, die neu für alle Personen unabhängig von ihrer Nationalität gelten soll, auch iranischen Staatsangehörigen zugutekommen wird.⁸ Positiv hervorgehoben wurde auch, dass inskünftig weniger oft Parteigutachten zum anwendbaren Recht nötig sein dürften, was Kosten spart.⁹ Die Anwendung des Wohnsitzprinzips sei besser mit den Grundwerten des Schweizer Rechts vereinbar¹⁰ als die Anwendung des Heimatrechts, welches bei iranischen Staatsbürgern zum iranischen Recht führt.

Zwei Vernehmlassungsteilnehmende lobten auch den gewählten Weg der Verhandlungslösung¹¹ und begrüssten, dass keine einseitige Kündigung ausgesprochen werden musste.

3.2 Kritische Anmerkungen

Nur vier Vernehmlassungsteilnehmende äusserten Kritik. All jene, die Kritik vorbrachten, befürworteten aber trotzdem ganz entschieden die vorgeschlagene Änderung.

Ein Vernehmlassungsteilnehmer kritisierte, dass die Änderung viel zu spät komme und bereits vor Jahrzehnten hätte umgesetzt werden sollen.¹² Ein anderer Vernehmlassungsteilnehmer kritisierte, dass die Änderung nicht weit genug gehe, und dass noch weitere Regeln des Abkommens wie z.B. die Meistbegünstigungsklausel hätten angepasst werden müssen.¹³

Vereinzelt¹⁴ wurde darauf hingewiesen, dass die Änderung das Risiko «hinkender Rechtsverhältnisse» verschärft, da möglicherweise im Iran die in der Schweiz erfolgte Anwendung des schweizerischen Rechts auf iranische Staatsangehörige nicht anerkannt werden wird.

Die Anwendung unterschiedlicher Rechtsvorschriften im Iran und in der Schweiz könnte Streitparteien dazu verleiten, durch die Anrufung der Gerichte des einen Landes das für sie vorteilhaftere Recht zur Anwendung zu bringen.¹⁵

Es sei denkbar, dass die Änderung zu negativen Auswirkungen auf die Schweizer Staatsangehörigen im Iran führen könnte;¹⁶ es wird aber darauf hingewiesen, dass diese Auswirkung sehr unwahrscheinlich sei, da der Iran sowieso das Heimatrecht anwendet, d.h. dass auf Schweizer Staatsangehörige im Iran ohnehin Schweizer Recht zur Anwendung gelangt.

In einer Stellungnahme wurde die Rücknahme ausgeschaffter Staatsangehöriger gewünscht.¹⁷

4 Einsichtnahme

Gemäss Artikel 9 des Bundesgesetzes vom 18. März 2005 über das Vernehmlassungsverfahren¹⁸ sind die Vernehmlassungsunterlagen, nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist die

⁸ TI

⁹ Mitte, SP, SVP

¹⁰ EVP

¹¹ SGB, SP

¹² SGB

¹³ SVP

¹⁴ ZH, UNIGE

¹⁵ UNIGE

¹⁶ UNIGE

¹⁷ ZH

¹⁸ SR 172.061

Stellungnahmen der Vernehmlassungsteilnehmer und nach Kenntnisnahme durch den Bundesrat der Ergebnisbericht öffentlich zugänglich. Diese Dokumente sind in elektronischer Form auf der Publikationsplattform des Bundesrechts zugänglich.¹⁹

¹⁹ www.fedlex.admin.ch > Vernehmlassungen > Abgeschlossene Vernehmlassungen > 2025 > EJPD > 2025/19

Verzeichnis der Eingaben**Liste des organismes ayant répondu****Elenco dei partecipanti****Kantone / Cantons / Cantoni**

AG	Aargau / Argovie / Argovia
AI	Appenzell Innerrhoden / Appenzell Rh.-Int. / Appenzello Interno
AR	Appenzell Ausserrhoden / Appenzell Rh.-Ext. / Appenzello Esterno
BL	Basel-Landschaft / Bâle-Campagne / Basilea-Campagna
BS	Basel-Stadt / Bâle-Ville / Basilea-Città
FR	Freiburg / Fribourg / Friburgo
GE	Genf / Genève / Ginevra
GL	Glarus / Glaris / Glarona
GR	Graubünden / Grisons / Grigioni
LU	Luzern / Lucerne / Lucerna
NE	Neuenburg / Neuchâtel
NW	Nidwalden / Nidwald / Nidvaldo
OW	Obwalden / Obwald / Obvaldo
SG	St. Gallen / Saint-Gall / San Gallo
SH	Schaffhausen / Schaffhouse / Sciaffusa
SO	Solothurn / Soleure / Soletta
TG	Thurgau / Thurgovie / Turgovia
TI	Tessin / Ticino
UR	Uri
VD	Waadt / Vaud
ZG	Zug / Zoug / Zugo
ZH	Zürich / Zurich / Zurigo

Parteien / Partis politiques / Partiti politici

EVP	Evangelische Volkspartei der Schweiz EVP Parti évangélique suisse PEV Partito evangelico svizzero PEV
Die Mitte	Die Mitte Le Centre Alleanza del Centro Allianza dal Center
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz SP Parti socialiste suisse PS Partito socialista svizzero PS
SVP	Schweizerische Volkspartei SVP Union démocratique du centre UDC Unione democratica di centro UDC

Interessierte Organisationen und Privatpersonen / Organisations intéressées et particuliers / Organizzazioni interessate e privati

Freikirchen	Dachverband Freikirchen & christliche Gemeinschaften Schweiz
SGB	Schweiz. Gewerkschaftsbund SGB Union syndicale suisse USS Unione sindacale svizzera USS
UNIGE	Université de Genève

Verzicht auf Stellungnahme / Renonciation à une prise de position / Rinuncia a un parere

SGV	Schweizerischer Gemeindeverband SGV Association des Communes Suisses ACS Associazione dei Comuni Svizzeri ACS
------------	---